

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Jugend

Vorlagen Nr.:  
**BV/4/0042**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	09.12.2024			

### Änderung Kindertagespflege-Finanz Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen

#### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Kindertagespflege-Finanz Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 zum 1. Januar 2025 neu gefasst.

Stralsund, 26. November 2024

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

## **Begründung:**

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22. November 2022 (Beschluss-Nr.: JHA 057-23/2022) wurde die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen verabschiedet, die zum 1. Januar 2023 in Kraft trat.

Gemäß § 5 der Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R wird diese alle zwei Jahre ab dem Inkrafttreten jeweils zum 1. September inhaltlich überprüft. Die Überprüfung erfolgt dementsprechend zum 1. September 2024.

Im Rahmen der Evaluierung wurde die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII, welche

1. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a,
2. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson

beinhaltet, durch die Verwaltung planmäßig geprüft.

Der Evaluierungsentwurf der Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R wurde am 18. November 2024 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R - geltend ab dem 1. Januar 2025 - dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung am 9. Dezember 2024 vorzulegen.

Im Folgenden werden die Anpassungen der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erläutert:

### **1. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung**

Die Ermittlung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung erfolgte in Anlehnung an den TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst 2024, hier SuE 8a Stufe 3 - Erzieher.

Die Ermittlung des Betrages ist der Anlage 1 zu entnehmen.

### **2. Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen**

Im Rahmen der Evaluierung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand wurden alle 74 Kindertagespflegepersonen im Juni 2024 befragt. Insgesamt beteiligten sich 10 Kindertagespflegepersonen (13,51 %).

Bei dieser geringen Beteiligung waren die eingereichten Kosten nicht verwendbar.

Die Position Miete/Pachten und Instandhaltungskosten wurden nach dem aktuellen Mietspiegel für die Hansestadt Stralsund für die Jahre 2025 bis 2026 prognostisch fortgeschrieben.

Ab dem 1. Januar 2025 ergibt sich ein Gesamtbetrag für die angemessenen Kosten für den Sachaufwand, § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Richtlinie in Höhe von  $\triangleq$  201,31 € pro Kind.

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson

Die Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wurden auf die gesetzlichen Grundlagen des SGB V und SGB VI abgestellt.

Die Erstattung der Beiträge zur angemessenen Alterssicherung erfolgt nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Das Kriterium der Angemessenheit bezieht sich auf die Art der nachzuweisenden Alterssicherung im Hinblick auf die Alterssicherung garantierenden Institutionen und zum anderen auf die Höhe der zu erwartenden Leistung.

In der Anlage 2 (Synopse) sind die Änderungen von der bisherigen Richtlinie zu der neuen Richtlinie ausführlich dargestellt und erläutert.

#### Anlagen:

1. Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R - gültig ab 1. Januar 2025
2. Synopse der Änderungen der Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R - gültig ab 1. Januar 2025
3. Berechnung der Betriebsnotwendigen Investitionen

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten: 2024		2.876.994,32 EUR
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3610000.5415908 3610000.5564900	3.161.100,00 EUR 246.400,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2025 3610000.5415908 3610000.5564900	3.055.700,00 EUR 2.817.200,00 EUR 238.500,00 EUR
	Haushaltsjahr: 2026 3610000.5415908 3610000.5564900	3.071.400,00 EUR 2.817.200,00 EUR 254.200,00 EUR
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	

#### Bemerkungen:

Es erfolgte eine Berechnung der Kosten auf der Grundlage der derzeit belegten Plätze. Die saisonalen Schwankungen können nicht bestimmt werden. Weiterhin wurden die Steigerungen durch die Kosten der Eingewöhnung und der Hortbetreuung nicht berücksichtigt. Hierfür liegen keine Erfahrungswerte vor, da erst durch die Anpassung der gesetzlichen Vorgaben im KiFöG und die Umsetzung des LRV, ab 2025 die Möglichkeit besteht, dieses Angebot in der Tagespflege umzusetzen.